

Hamburg, den 14.07.2014

**Am 14. Juli 2014 beschlossene Neu-Satzung  
für den Förderverein „Stellwerk Hamburg“ e.V.**

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

§ 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen "Förderverein Stellwerk Hamburg". Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht unter der Nr. VR 17352 eingetragen

§ 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Hannoversche Str. 85, 21079 Hamburg

§ 1 Nr. 3 Der Verein „Förderverein Stellwerk Hamburg e.V.“ mit Sitz in Hannoversche Str. 85, 21079 Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Der Zweck des Vereins**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst Und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Betreiben eines Musik-Clubs und Kulturzentrums durch Organisation & Durchführung von Musikveranstaltungen und anderen angrenzenden Kulturveranstaltungen aus den Bereichen Theater, Kino, Tanz, Lesungen oder Malerei.

Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die Vereine KultStatus e.V., Woltringhausen 4a, 31600 Uchte und GrosstadtRaum e.V., Alter Postweg 60, 21079 Hamburg die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

**§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus aktiven wie fördernden Mitgliedern. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder. Sie haben volle Rechte und Pflichten.

Fördermitglieder unterstützen den Verein, besitzen aber kein Stimmrecht. Bei Eintritt in den Verein ist anzugeben, ob eine fördernde oder aktive Mitgliedschaft erwünscht ist.

Mitglied des Vereines kann jede volljährige Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet,

- a) mit dem Tod des Mitgliedes,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) Streichung von der Mitgliederliste,
- d) Durch den Ausschluss aus dem Verein,
- e) Bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

#### **§ 6 Organe des Vereines**

sind

- f) der Vorstand
- g) die Mitgliederversammlung

#### **§ 7 Der Vorstand des Vereines**

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden

- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

## **§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Aufstellen des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
- d) Abschluss und Kündigung von Arbeits- & Kooperationsverträgen
- e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung auf behördliche Anforderung auch ohne Einberufung/Beschluss der Mitgliederversammlung zu beschließen/verabschieden.

## **§ 9 Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, wählt der Vorstand aus seiner Mitte ein Mitglied für die ausgeübte Funktion. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

## **§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend ist.

Zur Beschlussfassung reicht die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege erfolgen, wenn alle gewählten Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zur beschließenden Regelung geben.

## **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung bestimmt folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
- b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages;

- c) Wahl und Abberufung des Vorstandes;
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereines;
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern

## **§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## **§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

## **§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereines sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

## **§15 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 13 und 14 entsprechend.

## **§ 16 Auflösung des Vereines und Anfallberechtigung**

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder er seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§ 17 Ehrenmitgliedschaft, Ehrenpräsidentschaft**

Auf Vorschlag des Vorstandes oder einzelner Mitglieder können Personen, die sich um den Verein oder sich um Ziele des Vereines verdient gemacht haben, von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Nach Annahme der Ernennung haben Ehrenmitglieder alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds.

Der Verein kann bis zu zwei gleichrangige Ehrenpräsidenten haben. Die Ehrenpräsidentschaft ist institutionell. Ein Ehrenpräsident kann durch die Mitgliederversammlung auf Zeit ernannt werden. Beide Ehrenpräsidenten können, müssen jedoch nicht ordentliche Mitglieder sein. Sie haben jedoch in der Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) und in den Vorstandssitzungen ein Anwesenheits-, jedoch kein Stimmrecht.

Die vorstehende Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung vom 14. Juli 2014 verabschiedet.